



Bewerbungsunterlagen

Vom 03. - 06. Dezember 2020



03. - 06. Dezember 2020 | Messe Sindelfingen

# Informationen

## Termin und Veranstaltungsort

03. - 06. Dezember 2020  
Messe Sindelfingen, Mahdentalstraße 116, 71065 Sindelfingen  
Zufahrt und Navigation über die Schwertstraße 58

## Aufbau

Mittwoch 10:00 - 20:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 13:00 Uhr

## Abbau

Sonntag 18:30 - 22:00 Uhr

## Abholung

Montag 08:00 - 10:00 Uhr

## Öffnungszeiten

Donnerstag 16:30 - 20:30 Uhr  
Freitag 16:30 - 20:30 Uhr  
Samstag 11:00 - 18:00 Uhr  
Sonntag 11:00 - 18:00 Uhr

Aussteller haben am Samstag und Sonntag ab 10:00 Uhr Zutritt zur Halle.

**Das Mitführen von Hunden ist auf der Messe nicht gestattet.**

## Hallenbewachung

Donnerstag - Sonntag: Nachtbewachung  
Donnerstag und Montag: Hallenbewachung

## Veranstalter

Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG  
Marie-Curie-Straße 11, 71083 Herrenberg  
[www.messe-sindelfingen.de](http://www.messe-sindelfingen.de)

## Projektleitung/Vertrieb und fachliche Beratung

Andreas Kerstan  
Tel.: +49 71 92.9 35 87 23  
Mobil: +49 152.54 76 98 49  
[arte@galerie-kerstan.de](mailto:arte@galerie-kerstan.de)

## Projektleitung/Organisation

Manuela Schabla  
Tel.: +49 70 31.7 91-1 18  
Fax: +49 70 31.7 91-2 18  
[manuela.schabla@messe-sindelfingen.de](mailto:manuela.schabla@messe-sindelfingen.de)

03. - 06. Dezember 2020 | Messe Sindelfingen

## Bewerbung

Galerie / Künstler:

\_\_\_\_\_  
Galerie / Künstler

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl                      Ort                      Land

\_\_\_\_\_  
Telefon inkl. Vorwahl                      Telefax

\_\_\_\_\_  
Internet                      E-Mail

KdNr.:	_____
AB am:	_____
SB am:	_____
Stand-Nr.:	_____
Art/Größe:	_____

(Wird von der Ausstellungsleitung ausgefüllt)

### Abweichende Rechnungsanschrift:

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl / Ort

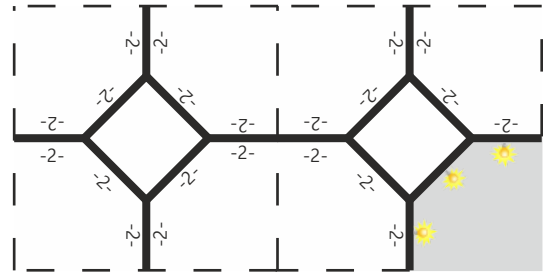
Vertragspartner im Rahmen der ARTE 2020 bleibt die unter 1. genannte Firma.  
Sie haftet gegebenenfalls neben dem Rechnungsadressaten für sämtliche Forderungen.

**QUADRAT 9**                      Größe: 9 m<sup>2</sup>                      Preis: 695,00 €

9 m<sup>2</sup> Standfläche  
6 lfm Wandfläche weiß, Höhe: 2,50 m  
3 Strahler

Ich möchte die folgende Anzahl Standflächen buchen:

\_\_\_\_\_



### Ausstattungs Pakete (Rechnungsstellung erfolgt durch den Messepartner Comcut Messeservice GmbH - Simone Roob):

- |  |                        |
|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Paket 1</b><br>3 zusätzliche Strahler  | <b>Preis: 135,00 €</b> |
| <input type="checkbox"/> <b>Paket 2</b><br>3 zusätzliche Strahler, 1 Regalboard  | <b>Preis: 153,00 €</b> |
| <input type="checkbox"/> <b>Paket 3</b><br>3 zusätzliche Strahler, 1 Regalboard, Teppichboden <input type="checkbox"/> anthrazit <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> schwarz | <b>Preis: 261,50 €</b> |

### Einzelpositionen (zur Miete):

- |  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Strahler</b>                               | <b>Preis: 45,00 €</b>               |
| <input type="checkbox"/> <b>Türelement</b>                             | <b>Preis: 105,00 €</b>              |
| <input type="checkbox"/> <b>Regalboard</b>                             | <b>Preis: 18,50 €</b>               |
| <input type="checkbox"/> <b>Teppichboden</b>                           | <b>Preis: 12,00 €/m<sup>2</sup></b> |
| <input type="checkbox"/> <b>Podeste</b>                                |                                     |
| <input type="checkbox"/> <b>Größe 1: (30cm x 30 cm x 80 cm/bxtxh)</b>  | <b>Preis: 45,00 €</b>               |
| <input type="checkbox"/> <b>Größe 2: (30 cm x 30 cm x 40 cm/bxtxh)</b> | <b>Preis: 35,00 €</b>               |
| <input type="checkbox"/> <b>Tisch (80 cm x 80 cm)</b>                  | <b>Preis: 25,00 €</b>               |
| <input type="checkbox"/> <b>Stuhl</b>                                  | <b>Preis: 10,00 €</b>               |
| <input type="checkbox"/> <b>Barhocker Zett</b>                         | <b>Preis: 29,50 €</b>               |
| <input type="checkbox"/> <b>Stehtisch</b>                              | <b>Preis: 48,00 €</b>               |

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum                      Vorname, Name                      Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift



03. - 06. Dezember 2020 | Messe Sindelfingen

## Ausstellerausweise

Galerie / Künstler

Ansprechpartner

Straße

Postleitzahl

Ort

Land

Telefon inkl. Vorwahl

Telefax

Internet

E-Mail

KdNr.: \_\_\_\_\_

AB am: \_\_\_\_\_

SB am: \_\_\_\_\_

Stand-Nr.: \_\_\_\_\_

Art/Größe: \_\_\_\_\_

(Wird von der Ausstellungsleitung ausgefüllt)

## Ausweise

Bitte bestellen Sie auf diesem Formular die zusätzliche Anzahl an Ausweisen:

Die Anzahl der kostenlos zur Verfügung stehenden Ausweise beträgt pauschal 2 Ausweise pro Aussteller. Die über ihr Kontingent hinausgehenden benötigten Ausweise berechnen wir Ihnen mit 12,50 € inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Stück.

Es werden \_\_\_\_\_ Stück zusätzliche Ausweise benötigt.

Für Abholung verantwortliche Person

**Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Vertragserfüllung personalisierte Daten gespeichert, verarbeitet und genutzt werden (u. a. Weitergabe an (externe) Dienstleister, Newsletter).**

## Parkplätze

Hiermit bestellen wir verbindlich

Gesamtanzahl

Einzelpreis

Parkplatz für PKW

30,00 € zzgl. MwSt.

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_ (bitte angeben!)

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_ (bitte angeben!)

Parkplatz für Kleinbus (bis 6,00 m Länge)

30,00 € zzgl. MwSt.

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_ (bitte angeben!)

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_ (bitte angeben!)

Vergabe der Parkplätze nach Eingang der Bestellung, da nur eine begrenzte Anzahl verfügbar ist.

Die Reservierung gilt für die Veranstaltung, nicht für den Auf- und Abbau.

Für Abholung verantwortliche Person

Die Parkplätze werden 6-8 Wochen vor Messebeginn in Rechnung gestellt. Nur bei vorab beglichener Rechnung, hat der Aussteller Anspruch auf den Parkplatz. Eine Barzahlung vor Ort ist nicht mehr möglich.

Bei Nichtinanspruchnahme der Parkplätze erfolgt keine Kostenerstattung

## Verkehrsführung

Fahrzeuge und Anhänger müssen nach dem Ent- oder Beladen unverzüglich aus dem näheren Umfeld des Messegeländes gefahren werden und in der Warteschleife abgestellt werden. Bitte informieren Sie sich bei unserer Verkehrsführung.

Wichtiger Hinweis: an den Auftage wird eine Kautions von 50,00 € fällig. Die erlaubte Entladezeit richtet sich nach Fahrzeuggröße und ist wie folgt gestaffelt:

PKW 1 Stunde  
Transporter 2 Stunden  
LKW 3 Stunden

Unsere Preise beziehen sich auf die Dauer der Veranstaltung.

Ort, Datum

Vorname, Name

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Messe Sindelfingen  
Mahdentalstraße 116  
71065 Sindelfingen

Verwaltung  
Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG  
Marie-Curie-Straße 11  
71083 Herrenberg

Kontakt  
Tel.: +49 (0)7031.7 91-0  
Fax: +49 (0)7031.7 91-1 02  
kontakt@messe-sindelfingen.de  
www.messe-sindelfingen.de

Registergericht Stuttgart HRA 726628  
USt-ID-Nr. DE 145 169 939  
Steuernummer: 56076/07703  
Vertreter: Ralph-Michael Hohenstein,  
Philipp Lauinger; Geschäftsführer

Persönlich haftende Gesellschaft  
Messe Sindelfingen Verwaltungs-GmbH  
Sitz: 71065 Sindelfingen  
Amtsgericht Stuttgart  
HRB 737984



03. - 06. Dezember 2020 | Messe Sindelfingen

## Teilnahmebedingungen

Der Aussteller ist verpflichtet sein Warenangebot so zu gestalten, dass die Wertigkeit und Qualität der ARTe gewährt und gefördert wird.

Der Aussteller ist verpflichtet sein Warenangebot während der gesamten Öffnungszeiten der ARTe zu präsentieren. Sollte der Aussteller das Warenangebot vorzeitig entfernen oder erst verspätet aufbauen, behält sich die Messe Sindelfingen vor, eine Konventionalstrafe in Höhe von 20% der Standgebühren in Rechnung zu stellen.

Um in das Zulassungsverfahren aufgenommen zu werden, hat der Antragssteller folgende Unterlagen bei der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG einzureichen:

- vollständig ausgefüllte Anmeldung
- Auflistung der vorgesehenen Künstler mit deren üblicher Kurzbeschreibung sowie jeweils ein Bilddokument

Über die Zulassung zur ARTe entscheidet der Beirat auf Basis der eingereichten künstlerischen Nachweise. Durch die Erteilung der Zulassung gilt die Anmeldung zur ARTe als verbindlich abgeschlossener Mietvertrag.

Wir werden auf Facebook (teilweise auch mit Fotos) über die Messe, ausstellende Galerien und Künstler informieren. Sollten Sie dies nicht wünschen, so bitten wir um Benachrichtigung.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://messe-sindelfingen.de/de/datenschutz/>.

Mit ihrer Unterschrift haben Sie die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und stimmen zu, dass ihre Angaben und Daten zur Verwendung elektronisch erhoben und gespeichert werden.

Hinweis: Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft per E-Mail an [datenschutz@messe-sindelfingen.de](mailto:datenschutz@messe-sindelfingen.de) widerrufen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen 1/2

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG

### 1. Vertragsschluss

Die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG erstellt für die jeweiligen Messeveranstaltungen einen Vordruck, auf dem der Aussteller einen Standplatz ordern kann. Diese Bestellung ist verbindlich. Sie kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Absenden der Bestellung widerrufen werden. Mit der Bestellung verpflichtet sich der Aussteller, die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung einzuhalten. Mit Eingang der Anmeldungsbestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Kunden ist der Vertrag zwischen dem Kunden und Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG zustande gekommen.

### 2. Auswahlkriterien

Der einzelne Aussteller hat keinen Anspruch auf Vertragsschluss. Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG. Die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Sie kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Es besteht kein Konkurrenzschutz für den einzelnen Aussteller. Der Aussteller verpflichtet sich, ausschließlich angemeldete und von der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG zugelassene Waren auszustellen. Die erteilte Anmeldungsbestätigung kann von der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG vor Beginn der Veranstaltung widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung beim Aussteller nicht oder nicht mehr gegeben sind. Soweit es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist, ist die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG berechtigt, eine Änderung der Bestellung des Ausstellers in Bezug auf Ausstellungsgegenstände oder Fläche etc. vorzunehmen. Dieses wird dem Aussteller mitgeteilt.

### 3. Zahlungsbedingungen

Die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn trotz Mahnung die Rechnung vom Aussteller nicht fristgerecht bezahlt wird und er sich im Zahlungsverzug befindet. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG kann nach verboglicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern. Die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG behält sich für diesen Fall vor, den durch den Rücktritt entstehenden Schaden gegenüber dem Aussteller geltend zu machen. In jedem Fall ist der Aussteller zu einem pauschalen Schadensersatz von 25 % der vereinbarten Standmiete verpflichtet aufgrund der bis dahin entstandenen Kosten der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

### 4. Sorgfaltspflichten des Ausstellers

Der Aussteller hat bei Durchführung der Messeveranstaltung darauf zu achten und zu sorgen, dass er und seine eingesetzten Hilfspersonen die anderen Teilnehmer und Besucher Kunden der Veranstaltung nicht behindern und dass durch ihn und seine Hilfspersonen die Durchführung der Veranstaltung nicht gestört wird. Soweit durch den einzelnen Aussteller Störungen hervorgerufen werden, ist die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG berechtigt, entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Diese Maßnahmen können bei Zuwiderhandlungen des Ausstellers in einem Platzverweis enden. Die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG behält sich in einem solchen Fall das Recht vor, mit sofortiger Wirkung von sämtlichen Verträgen mit dem diesbezüglichen Aussteller zurückzutreten.

### 5. Höhere Gewalt

Die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG haftet nicht für unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht von der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG zu vertreten sind. In diesem Fall ist sie berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen oder zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Bei einer zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung kann der Aussteller Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen, sofern er nachweist, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt. Im Falle einer Verkürzung der Veranstaltung ist der Aussteller nicht berechtigt, Entlassung aus dem Vertrag zu verlangen oder eine Ermäßigung der Standmiete. In allen Fällen entscheidet die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG allein. Eine Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt so frühzeitig wie möglich. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

### 6. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise von der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG ein Rücktritt zugestanden, so sind bei Kündigung bis 6 Monate vor Veranstaltung 33 %, bis 3 Monate vor Veranstaltung 66 % und 6 Wochen vor Veranstaltung 100 % der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Das Rücktrittsverlangen kann nur schriftlich erfolgen. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG ebenfalls schriftlich eingewilligt hat. Die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

### 7. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugewiesenen Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand/Fläche zu geben.

### 8. Untervermietung an Dritte

Die Untervermietung an Dritte durch den Aussteller ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann die Untervermietung von der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG genehmigt werden. Die Mitaufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

### 9. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Dieser ist gegenüber der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG verhandlungsbevollmächtigt und an diesen erfolgt die Rechnungsstellung.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen 2/2

### 10. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls von der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG gestellten einheitlichen Aufbaus ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG bekannt zu geben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG. Die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

### 11. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

### 12. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der Fristen, die gesondert bekannt gegeben werden, aufzubauen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

### 13. Ausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal Ausweise. Die jeweilige Anzahl ist dem Formblatt „Wichtige Informationen“ zu entnehmen. Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaus bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

### 14. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll zu trennen nach verwertbaren Stoffen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

### 15. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Geltendmachung des Pfandrechts ist gegenüber den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers durch die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG mündlich auszusprechen. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung eingelagert.

### 16. Anschlüsse

Allgemeinstrom geht zu Lasten der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu bestellen. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG bekannt gegebenen Richtsätze. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

### 17. Haftung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Vertragsfirmen der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG zulässig. Die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### 18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbemäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den von der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

### 19. Hausordnung

Die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus. Sie kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe-/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

### 20. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen die Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe-/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

### 21. Änderungen

Von den Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

### 22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Messe Sindelfingen GmbH & Co. KG in Sindelfingen.